

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Rechtspsychologie: Begutachtung und Intervention

an der Psychologischen Hochschule Berlin

2018

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung. Fachübergreifende Regelungen werden in der Rahmenprüfungsordnung getroffen.

Inhalt

Abschnitt 1: Studienordnung	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Studienziel	1
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 4 Eignungstest	1
§ 5 Auswahl und Zulassung	2
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	2
§ 7 Aufbau des Studiums.....	3
§ 8 Studieninhalte	3
§ 9 Studienablaufplan.....	3
§ 10 Modulhandbuch	4
§ 11 Tutorien	4
§ 12 Studienberatung.....	4
Abschnitt 2: Fachspezifische Prüfungsordnung	5
§ 13 Studienaufbau	5
§ 14 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung	5
§ 15 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung	5
§ 16 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium	5
§ 17 Mastergrad	6
Abschnitt 3: Schlussbestimmung	7
§ 18 Inkrafttreten	7

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt als Konkretisierung der Rahmenprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Rechtspsychologie fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Im zweiten Abschnitt werden die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Rechtspsychologie dargelegt.

§ 2 Studienziel

1. Der Masterstudiengang Rechtspsychologie ist ein postgradualer konsekutiver Studiengang, der mit 60 ECTS-Leistungspunkten als einjähriges Vollzeitstudium und/oder als zweijähriges berufsbegleitendes Studium angeboten wird.
2. Der Masterstudiengang Rechtspsychologie soll eine fundierte wissenschaftliche und praxisorientierte Qualifikation für psychologische Tätigkeiten im Bereich des Rechtswesens vermitteln.
3. Durch eigene Projekte und Vorträge werden die Studierenden dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.
4. Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse in rechtspsychologischen Theorien und Methoden, Kenntnisse in den Grundlagen relevanter Bezugsfächer sowie Kenntnisse rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen. Durch berufspraktische Tätigkeit und Fallseminare erfolgt eine praktische Einübung der erworbenen Kenntnisse.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

1. Der Masterstudiengang Rechtspsychologie ist ein postgradualer konsekutiver Studiengang, bei dem in der berufsbegleitenden Variante Berufspraxis integriert wird.
2. Das Studium im Masterstudiengang Rechtspsychologie kann aufnehmen, wer einen Diplom- oder Master-Abschluss in Psychologie oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen kann.
3. Die Zulassung kann von der Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen und ggf. Prüfungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Eignungstest

1. Eignungstest dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in dem Masterstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Bewerber für den Masterstudiengang Rechtspsychologie stellen

im Bewerbungsschreiben an das Hochschulsekretariat eine Begründung ihres Studienwunsches dar und legen eine Kopie der bisherigen Studienabschlusszeugnisse sowie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Termins zur Durchführung des Eignungstests.

2. Der Eignungstest erfolgt i.d.R. in Form eines Eignungsgesprächs mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten. Das Eignungsgespräch mit dem Bewerber wird von mindestens einem Mitglied der Studiengangsleitung sowie von einer weiteren von der Studiengangsleitung berufenen Person geführt. Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen, die persönliche Stabilität im Hinblick auf Diagnostik-, Beratungs- und Interventionsaufgaben im Bereich der Rechtspsychologie, fachbezogene Motivation und wissenschaftliche Orientierung. Die Gesprächsführer bewerten diese Kriterien nach einem Punkteschema und stellen die Eignung oder Nichteignung fest. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt.
3. Für ausländische Studienbewerber kann zusätzlich zum Eignungstest ein weiterer schriftlicher Test gefordert werden. Dabei soll die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgen. Studienbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums müssen ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 besitzen.
4. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse festzustellen.
5. Das Ergebnis des Eignungstestes wird dem Bewerber rechtzeitig vor Studienbeginn von der Studiengangsleitung des Studiengangs schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungstests ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.

§ 5 Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsstelle der PHB. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß der von der Studiengangsleitung festgestellten Rangfolge der Eignung. Die Rangfolge der Eignung wird unter Berücksichtigung der im Eignungstest bewerteten Kriterien festgestellt.

Die PHB kann Zulassungen auch an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen erteilen.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

1. Das Studium kann jeweils zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und durch den Akademischen Senat bestätigt werden.

2. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung zwei Semester für die Vollzeitvariante und vier Semester für die berufsbegleitende Variante.

§ 7 Aufbau des Studiums

1. Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module erstrecken sich in der Vollzeitvariante über zwei Semester, in der berufsbegleitenden Variante über vier Semester. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).
2. Ein ECTS-Creditpunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Darin enthalten sind – sofern nicht gesondert aufgeführt – Zeiten für den Besuch von Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und Modulprüfung.

§ 8 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 9 Studienablaufplan

(1) Für das Studium wird ein Studienablaufplan erstellt, der den Studierenden als Orientierungshilfe dient.

Er enthält:

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.

(2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studierenden gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
3. Die Psychologische Hochschule kann fakultative Zusatzmodule anbieten, die zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und von dem Studierenden freiwillig belegt werden

(3) Der Studienablaufplan kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.

(4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 10 Modulhandbuch

Für diesen Studiengang wird von der Studiengangsleitung ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger, können Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten werden. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft. Der Besuch der Tutorien trägt zur Erreichung der Studienziele bei, ist jedoch freiwillig.

§ 12 Studienberatung

Studierende, die in der berufsbegleitenden Variante bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Abschnitt 2: Fachspezifische Prüfungsordnung

Regelungen zu Prüfungsausschuss, Prüfern und Beisitzern sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) getroffen.

§ 13 Studienaufbau

Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Masterprüfung mit dem Erreichen von insgesamt mindestens 60 CP ab.

§ 14 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:

Für alle Modulprüfungen jeweils regelmäßige Teilnahme

§ 15 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

1. In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die zu absolvierenden Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 7 und 8 je Semester darf jeweils sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
2. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 2). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls. Bestandene Modulprüfungen werden bescheinigt.
3. Die Prüfungsleistungen der Module können mit Zwischennoten bewertet werden (vgl. Rahmenprüfungsordnung). Nicht bestandene Modulprüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Regelungen über Bestehen und Nichtbestehen sowie über Wiederholungsmöglichkeiten sind in der RPO festgelegt (§§ 18 und 19).
4. Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten möglich.

§ 16 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

1. Die Masterarbeit ist in der Regel ein empirisches Projekt mit einem überschaubaren Umfang. Alternativ besteht die Möglichkeit, als Masterarbeit mindestens zwei selbst angefertigte Gutachten mit wissenschaftlicher Reflexion der theoretischen Grundlagen aus den im Rahmen der Anwendungsvertiefung gewählten Bereichen vorzulegen.

2. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt im berufsbegleitenden Studium acht Monate, entsprechend einem zeitlichen Umfang von 450 Stunden inklusive Kolloquium. Der Zeitraum der Bearbeitung kann sich in Abhängigkeit vom Inhalt des Masterprojekts sowie von den persönlichen Umständen des Studierenden bis hin zu 12 Monaten erstrecken. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit. Vor Beginn der Bearbeitungszeit können empirische Vorarbeiten geleistet werden.
3. Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu drei Monaten gewährt werden
4. Das eigene Masterprojekt wird in einem begleitenden Masterarbeitskolloquium zu Beginn und am Ende der Bearbeitungszeit präsentiert.
5. Die Masterarbeit ist entsprechend der Rahmenprüfungsordnung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
6. Wenn die Masterarbeit nicht mit zumindest „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, muss ein neues Thema gewählt bzw. vergeben werden.
7. Die Gewichtung der Masterarbeit ist in den Prüfungsregularien festgelegt.

§ 17 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) unter Angabe des Studienganges „Rechtspsychologie“ verliehen. Die Bezeichnung im übersetzten englischsprachigen Zeugnis lautet „Master of Science (M.Sc) in Forensic Psychology“.

Abschnitt 3: Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Informationssystem der PHB veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der PHB vom 30.03.2015, zuletzt aktualisiert am 7.2.2017 und genehmigt durch die Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung am 21.12.2017. Letzte Änderungen laut Beschluss des Akademischen Senats 29.5.2018 und Genehmigung durch die Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung vom 12.7.2018.

Berlin, den 12.07.2018

Gez. Prof. Dr. Siegfried Preiser

Der Rektor der Psychologischen Hochschule